

ERKLÄRUNG

über die Errichtung einer Gesellschaft m.b.H. gemäß § 3 Abs 2 GmbH-Gesetz (Gesellschaftsvertrag)

PRÄAMBEL

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. die Bezugsberechtigte / der Bezugsberechtigte, die Delegierte / der Delegierte, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer usw., verzichtet. Die jeweiligen Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Errichtungserklärung (dieses Gesellschaftsvertrages) bezeichnet

1. „Bezugsberechtigter“ einen Rundfunkunternehmer (§ 76a Abs 1 UrhG), der als Rechteinhaber iSd § 2 Z 3 VerwGesG 2016 mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat (§ 2 Z 4 VerwGesG 2016), und zwar ungeachtet dessen, ob es sich dabei um einen bloßen Bezugsberechtigten (Z 2) handelt oder um einen Bezugsberechtigten, der zugleich auch Mitglied (Vereinsmitglied, Gesellschafter, Genossenschafter, usw.) eines Gesellschafters der Gesellschaft ist;
2. „Bloßer Bezugsberechtigter“ einen solchen Bezugsberechtigten, der im Sinne des § 6 Abs 2 Satz 1 VerwGesG 2016 nicht zugleich auch Mitglied (Vereinsmitglied, Gesellschafter, Genossenschafter, usw.) eines Gesellschafters der Gesellschaft ist;
3. „Delegierter des Beirats“ eine natürliche Person, die Mitglied des Beirates (Punkt 16) ist;
4. „Gemeinsame Vertretung“ jenes Organ der Gesellschaft, dem iSd § 6 Abs 2 VerwGesG 2016 die angemessene Wahrung der Interessen der bloßen Bezugsberechtigten zukommt;
5. „Gemeinsamer Vertreter“ eine natürliche Person, die von den hierzu nach dieser Errichtungserklärung (diesem Gesellschaftsvertrag) Berechtigten in die Gemeinsame Vertretung gewählt wurde;

6. „Öffentlicher Bezugsberechtigter“ einen Bezugsberechtigten, der einen öffentlichen Auftrag im Sinne des Art 3 Punkt 3.2. der Statuten der Europäischen Rundfunkunion (EBU) erfüllt;
7. „Privater Bezugsberechtigter“ einen sonstigen Bezugsberechtigten, der kein Öffentlicher Bezugsberechtigter ist;
8. „Teletest-Marktanteil“ den Marktanteil eines Bezugsberechtigten im Verhältnis zu den übrigen Bezugsberechtigten gemäß AGTT / GfK TELETTEST; Basis: Personen 12+ / Österreich / alle Empfangsebenen / pro Kalenderjahr / Nutzung ab erster Nutzungssekunde eingerechnet / Fallzahl: $n \geq 80$ TV-Haushalte, mit entsprechendem Senderempfang im Panel („AGTT / GfK Teletest-Werte“). Heranzuziehen sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen gemäß Punkt 9.2, Punkt 9.4 lit d) und Punkt 9.5 lit b) bzw. die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Entsendung eines Delegierten des Beirats durch die Geschäftsführung gemäß Punkt 16.4 Abs 2 aktuellen AGTT / GfK Teletest-Werte für ein abgelaufenes Kalenderjahr, die der Generalversammlung bzw. der Geschäftsführung vorliegen.

Sofern künftig AGTT / GfK Teletest-Werte nicht verfügbar sein sollten, sind die Marktanteile eines Bezugsberechtigten am österreichischen Fernsehmarkt anhand anderer, von der Generalversammlung zu beschließender vergleichbarer Zuschauerermess-Systeme zu errechnen.

ERSTENS: Gründer

Gründer ist der Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk, 1136 Wien, Würzburggasse 30 (im Folgenden kurz: „Gründer“).

ZWEITENS: Firma

- 2.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH.
- 2.2 Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters hat der Ausscheidende nicht das Recht, die Änderung des Firmenwortlautes zu verlangen.

DRITTENS: Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Wien.

VIERTENS: Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

FÜNFTENS: Organe

Organe der Gesellschaft sind:

die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)
(Punkt 14);
die Geschäftsführung
(Punkt 15);
der Beirat
(Punkt 16);
die Gemeinsame Vertretung
(Punkt 17);
der Aufsichtsrat
(Punkt 18).

SECHSTENS: Gegenstand des Unternehmens

- 6.1 Die Gesellschaft hat den Zweck, die Rundfunkunternehmern nach dem Urheberrechtsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie nach gegenwärtigen oder künftigen internationalen Verträgen zustehenden originären oder abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte und/oder Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form geltend zu machen, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten, insbesondere Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte (im Sinne des UrhG gemäß § 2 Z 1 VerwGes 2016) dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen Bewilligungen insbesondere gegen Entgelt erteilt werden.
- 6.2 Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck aufgrund der ihr von Rundfunkunternehmern mit Wahrnehmungserklärung (-vertrag) oder von

ausländischen Unternehmen desselben Geschäftszwecks mit Gegenseitigkeits- oder Vertretungsvertrag („Repräsentationsvereinbarung“) eingeräumten Rechte und Ansprüche. Die Erträge aus der Verwaltung der ihr eingeräumten Rechte werden nach Abzug der Spesen nach festen Regeln an die (Bezugs-)Berechtigten verteilt und können auch kulturellen Zwecken zugeführt werden. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- 6.3 Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck auch dadurch, indem sie gegenüber allen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere den mit vollziehenden Aufgaben betrauten Behörden und Vertretungskörperschaften, zur Förderung der Rechte ihrer Gesellschafter bzw. von Rundfunkunternehmern Vorschläge unterbreitet, Stellungnahmen abgibt und an Beratungen teilnimmt.
- 6.4 Die Gesellschaft kann sich an Gesellschaften gleichen oder ähnlichen Zweckes beteiligen, solche mit ihren Aufgaben zum Teil oder zur Gänze, soweit zulässig, betrauen oder deren Geschäfte führen.
- 6.5 Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Gesellschaft dem Dualismus zwischen dem öffentlichen Rundfunk (den Öffentlichen Bezugsberechtigten) und dem privaten Rundfunk (den Privaten Bezugsberechtigten), der seinen Grund in den unterschiedlichen wirtschaftlichen, medienpolitischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Aufgabenstellungen dieser beiden Rundfunkbereiche hat, angemessene Rechnung zu tragen. Die Errichtungserklärung (der Gesellschaftsvertrag) beruht daher auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit dieser beiden Rundfunkbereiche und somit der Parität zwischen dem öffentlichen Rundfunk (den Öffentlichen Bezugsberechtigten) und dem privaten Rundfunk (den Privaten Bezugsberechtigten), die erfordert, dass sowohl die Öffentlichen Bezugsberechtigten als auch die Privaten Bezugsberechtigten von ihren Mitwirkungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Gesellschaft Gebrauch machen.

SIEBENTENS: Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 36.000,-- (sechs-und-dreißig-tausend) und wurde vom Gründer zur Gänze übernommen und zur Hälfte bar einbezahlt.

ACHTENS: Dauer

- 8.1 Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

NEUNTENS: Gesellschafter

- 9.1 Gesellschafter sind der Gründer sowie andere repräsentative Vereinigungen von Bezugsberechtigten (Punkt 9.2), die einen Geschäftsanteil erworben haben. Andere Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwertungseinrichtungen (§ 2 Z 1 u 2 VerwGesG 2016) können nicht Gesellschafter werden. Die Stammeinlagen der Gesellschafter müssen auf einen Betrag lauten, der EUR 100,- oder ein Vielfaches davon beträgt.
- 9.2 Eine Vereinigung von Bezugsberechtigten ist repräsentativ, wenn ihr jeweils ein erheblicher Anteil der auf dem österreichischen (Teil-)Markt tätigen Öffentlichen Bezugsberechtigten („Öffentlicher Teilmarkt“) bzw. Privaten Bezugsberechtigten („Privater Teilmarkt“) angehört. Der Anteil berechnet sich nach den Teletest-Marktanteilen und bezieht sich auf die jeweilige betreffende gesamte Gruppe der Öffentlichen Bezugsberechtigten bzw. die betreffende gesamte Gruppe der Privaten Bezugsberechtigten. Ein Anteil ist erheblich, wenn die Teletest-Marktanteile der Bezugsberechtigten, die dieser Vereinigung angehören, insgesamt zumindest 10 % des jeweiligen Öffentlichen bzw. Privaten Teilmarktes betragen. Einbezogen werden ausschließlich Anteile von Bezugsberechtigten, welche über eine verwaltungsrechtliche oder gesetzliche Rundfunklizenz oder medienrechtliche Zulassung im EWR zzgl. Schweiz verfügen. Dementsprechend ist von der Generalversammlung mit Beschluss festzustellen, ob eine bestimmte Vereinigung von Bezugsberechtigten repräsentativ ist. § 37b Abs 4 UrhG sowie § 48 Abs 2 VerwGesG 2016 sind zur Auslegung des Begriffs „repräsentative Vereinigung“ im Rahmen dieser Errichtungserklärung (dieses Gesellschaftsvertrages) nicht heranzuziehen.

Vereinigungen von Bezugsberechtigten, denen sowohl Öffentliche Bezugsberechtigte als auch Private Bezugsberechtigte angehören, können nicht Gesellschafter werden.

Vereinigungen von Bezugsberechtigten, denen mehrheitlich Bezugsberechtigte angehören, die überwiegend Pay-TV Programme anbieten und/oder deren

Programm überwiegend parteipolitische Inhalte und/oder erotische/pornografische Inhalte und/oder Teleshopping-Inhalte und/oder Call-In-Center-Inhalte hat, können nicht Gesellschafter werden.

- 9.3 Um das Gleichgewicht zwischen Vereinigungen von Bezugsberechtigten, denen Öffentliche Bezugsberechtigte angehören (= „Vereinigungen von Öffentlichen Bezugsberechtigten“), und Vereinigungen von Bezugsberechtigten, denen Private Bezugsberechtigte angehören (= „Vereinigungen von Privaten Bezugsberechtigten“), auf Ebene der Gesellschafter zu wahren, darf die Summe der Geschäftsanteile von Vereinigungen von Privaten Bezugsberechtigten 50% nicht übersteigen. Wenn einmal zwischen Vereinigungen von Öffentlichen Bezugsberechtigten und Vereinigungen von Privaten Bezugsberechtigten auf Ebene der Geschäftsanteile das Verhältnis 50 % zu 50 % erreicht wurde (Parität), dann wirkt die Parität auch zu Lasten des öffentlichen Rundfunks und sie muss – allerdings unbeschadet der Regelungen nach Punkt 11.1 lit c) und lit d) Abs 2 sowie 11.2 lit c) und lit d) Abs 2 – auch bei künftigen Anteilsübertragungen gewahrt bleiben.
- 9.4 Repräsentative Vereinigungen von Bezugsberechtigten können sich im Jahr 2022 wie folgt für den Erwerb eines Geschäftsanteils bewerben:
- a) Die Möglichkeit zum Erwerb eines Geschäftsanteils ist von der Geschäftsführung spätestens bis 30.09.2022 auf der Website der Gesellschaft bekanntzumachen.
 - b) Jede am Erwerb eines Geschäftsanteiles interessierte repräsentative Vereinigung von Bezugsberechtigten hat dem Gründer bis zum 31.12.2022 (Datum des Einganges des Angebotes beim Gründer) ein auf den Anteilserwerb gerichtetes schriftliches Angebot zu übermitteln. Das Angebot hat eine Auflistung sämtlicher Bezugsberechtigter, die dieser Vereinigung als Mitglieder/Anteilseigner angehören, zu enthalten.
 - c) Bewerben sich bis zum 31.12.2022 mehrere repräsentative Vereinigungen von Bezugsberechtigten um den Erwerb eines Geschäftsanteils, hat der Gründer die Bewerber über diesen Umstand sowie darüber zu informieren, dass die Bewerber einvernehmlich und unter Beachtung der Höchstgrenze gemäß Punkt 9.3 festlegen sollen, wie groß der Geschäftsanteil ist, den die Bewerber jeweils erwerben möchten. Die Bewerber haben dem Gründer dementsprechend geänderte Angebote bis spätestens 31.03.2023 vorzulegen.

- d) Kann ein Einvernehmen nach Punkt 9.4 lit c) nicht erzielt werden, hat die Generalversammlung mit Beschluss darüber zu entscheiden, wie groß der Geschäftsanteil ist, den jeder Bewerber erwerben kann. Die Generalversammlung hat diesen Beschluss unter Beachtung der Höchstgrenze gemäß Punkt 9.3 und unter Rücksichtnahme auf die Teletest-Marktanteile jener Bezugsberechtigten zu treffen, die den Bewerbern zum Stichtag 31.12.2022 jeweils als Mitglieder (Vereinsmitglieder, Gesellschafter, Genossenschafter, usw.) angehören, wobei der Marktanteil eines Bezugsberechtigten nur jeweils einem Bewerber zugerechnet werden kann. Gehört ein Bezugsberechtigter mehreren Bewerbern als Mitglied an, ist sein Teletest-Marktanteil jenem Bewerber zuzurechnen, dem er zeitlich am längsten angehört; gehört er mehreren Bewerbern gleich lang an, so ist er jenem Bewerber zuzurechnen, dessen übrige Mitgliederzusammen den größten Teletest-Marktanteil aufweisen bzw. falls auch das die Pattsituation nicht auflöst, jenem Bewerber, der die an Kopfanzahl meisten Bezugsberechtigten als Mitglieder (Vereinsmitglieder, Gesellschafter Genossenschafter, usw.) aufweist. Kann auch nach diesem Kriterium die Pattsituation nicht aufgelöst werden, sind sie den betreffenden Bewerbern anteilig zu gleichen Anteilen zuzurechnen.

9.5 Die Gesellschaft steht dem Eintritt weiterer repräsentativer Vereinigungen von Bezugsberechtigten als neue Gesellschafter auch zu einem späteren Zeitpunkt offen:

- a) Zu diesem Zweck erfolgt einmal jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres seitens der Generalversammlung eine Evaluierung jener Vereinigungen von Bezugsberechtigten, die sich in diesem Kalenderjahr bis zum Ende des dritten Quartals dieses Kalenderjahres für den Erwerb eines Anteiles schriftlich bei der Gesellschaft beworben haben, auf ihre Repräsentativität hin.
- b) Hat die Generalversammlung mit Beschluss festgestellt, dass der Bewerber eine repräsentative Vereinigung von Bezugsberechtigten ist (Punkt 9.2), so hat sie unter Beachtung der Höchstgrenze gemäß Punkt 9.3 sowie unter Rücksichtnahme auf die Teletest-Marktanteile jener Bezugsberechtigten, die dem Bewerber angehören und die nicht auch einem Gesellschafter als Mitglieder (Vereinsmitglieder, Gesellschafter Genossenschafter, usw.) angehören, auch darüber zu beschließen, wie groß der Geschäftsanteil ist, den der Bewerber erwerben kann und von welchem/welchen Gesellschafter(n) der Geschäftsanteil erworben werden kann, wobei bei der Festlegung der zukünftigen Geschäftsanteile des Bewerbers und des/der Veräußerer(s) die Teletest-Marktanteile der Bezugsberechtigten, die dem Bewerber bzw. dem/den

Veräußerern(n) als Mitglieder (Vereinsmitglieder, Gesellschafter Genossenschafter, usw.) angehören, zugrunde zu legen sind.

- c) Soweit der Bewerber eine repräsentative Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist und bereits (ein) Geschäftsanteil(e) im Ausmaß von (insgesamt) zumindest 50% von (einer) Vereinigung(en) von Öffentlichen Bezugsberechtigten gehalten wird (werden), kann und muss der Bewerber seinen Geschäftsanteil von (einem) Gesellschafter(n) erwerben, der eine (die) repräsentative Vereinigung(en) von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist (sind). In dem Ausmaß, in dem der (die) Geschäftsanteil(e) von (einer) Vereinigung(en) von Öffentlichen Bezugsberechtigten (insgesamt) weniger als 50% beträgt (betragen), kann und muss der Bewerber seinen Geschäftsanteil von (einem) Gesellschafter(n) erwerben, der eine (die) repräsentative Vereinigung(en) von Privaten Bezugsberechtigten ist (sind).

Soweit der Bewerber eine repräsentative Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten ist und bereits (ein) Geschäftsanteil(e) im Ausmaß von (insgesamt) zumindest 50% von (einer) Vereinigung(en) von Privaten Bezugsberechtigten erworben worden ist (sind), kann und muss der Bewerber seinen Geschäftsanteil von (einem) Gesellschafter(n) erwerben, der eine (die) repräsentative Vereinigung(en) von Privaten Bezugsberechtigten ist (sind). In dem Ausmaß, in dem der (die) Geschäftsanteil(e) von (einer) Vereinigung(en) von Privaten Bezugsberechtigten (insgesamt) weniger als 50% beträgt (betragen), kann und muss der Bewerber seinen Geschäftsanteil von (einem) Gesellschafter(n) erwerben, der eine (die) repräsentative Vereinigung(en) von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist (sind).

- 9.6. Die Gesellschafter sind verpflichtet, einem Beschluss der Generalversammlung nach Punkt 9.4 lit d) und Punkt 9.5. lit b) zu entsprechen und alle dafür erforderlichen Handlungen zu setzen und Erklärungen in der geforderten Form abzugeben.
- 9.7 Der Erwerb von Geschäftsanteilen erfolgt jeweils zum Nennwert. Die mit dem Erwerb des Geschäftsanteils verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

ZEHNTENS: Geschäftsanteil, Austritt aus der Gesellschaft

- 10.1 Der Geschäftsanteil ist teilbar und übertragbar. Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der

Generalversammlung. Die Übertragung eines Geschäftsanteils an neu eintretende Gesellschafter ist überdies nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass der Erwerber gemäß Punkt 9.2 von der Gesellschaft als repräsentative Vereinigung von Bezugsberechtigten eingestuft wurde.

- 10.2 Eine Übertragung des Geschäftsanteils an andere Rechtspersonen als repräsentative Vereinigungen von Bezugsberechtigten ist nicht zulässig.
- 10.3 Ein Austritt aus der Gesellschaft ist nur nach vollständiger Einzahlung der übernommenen Stammeinlage zulässig und bedarf keines wichtigen Grundes. Die Austrittserklärung ist gegenüber der Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefs abzugeben und wird erst mit Erwerb des gesamten Geschäftsanteils des Gesellschafters, der den Austritt erklärt hat, durch einen oder mehrere andere Gesellschafter gemäß Punkt 11.3 wirksam. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter schriftlich (eingeschrieben oder durch empfangsbestätigtes Fax bzw. E-Mail) über die Austrittserklärung eines Gesellschafters zu informieren.

ELFTENS: Aufgriffsrechte und Aufgriffspflichten

- 11.1 Aufgriff eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters, der eine repräsentative Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist:
- a) Beabsichtigt ein Gesellschafter, der eine repräsentative Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist, seinen Geschäftsanteil zur Gänze oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern, oder hat ein solcher Gesellschafter gemäß Punkt 10.3 erklärt, aus der Gesellschaft auszutreten, so muss er (= der „Veräußerer“) seinen Geschäftsanteil dem/den anderen Gesellschafter/n, der/die (eine) repräsentative Vereinigung/en von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist/sind, mittels eingeschriebenen Briefs und – sofern es sich dabei um zumindest zwei zum Aufgriff berechnigte Gesellschafter handelt – im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander (= „anteilig“) sowie zum Nennwert anbieten. Der/Die Gesellschafter, an den/die das Angebot zu richten ist, kann/können das Angebot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs ausüben.
- b) Sofern gemäß Punkt 11.1 lit a) zumindest zwei Gesellschafter zum Aufgriff berechnigt sind und ein oder mehrere zum Aufgriff berechnigte/r Gesellschafter vom Aufgriffsrecht nicht Gebrauch macht/machen, sind der/die Gesellschafter, der/die vom Aufgriffsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht hat/haben, vom Veräußerer

mittels eingeschriebenen Briefs über diesen Umstand zu informieren und ist diesem/diesen Gesellschafter(n) auch der Aufgriff des nicht aufgegriffenen Geschäftsanteils (anteilig) zum Nennwert anzubieten. Der/Die Gesellschafter, an den/die das Anbot zu richten ist, kann/können das Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs annehmen.

- c) Soweit keine zum Aufgriff berechnigte Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten zeitgerecht von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch macht oder falls der Veräußerer als einziger Gesellschafter eine Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist, muss der Veräußerer seinen Geschäftsanteil dem/den übrigen Gesellschafter/n im Sinne des Punkts 11.1 lit a) bzw. lit b) (anteilig und) zum Nennwert anbieten und der/die Gesellschafter, an den/die das Anbot zu richten ist, kann/können das Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs annehmen; Punkt 9.3 gilt in diesem Fall nicht.
- d) Hat ein Gesellschafter, der eine Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (Punkt 10.3) und wurde sein Geschäftsanteil nicht gemäß Punkt 11.1 lit a) bis lit c) vollständig aufgegriffen, so muss er seinen nicht aufgegriffenen Geschäftsanteil mittels eingeschriebenen Briefs erneut dem/den Gesellschafter(n), der/die (eine) repräsentative Vereinigung(en) von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist/sind, unter Hinweis auf die Aufgriffspflicht dieses/dieser Gesellschafter(s) (anteilig und) zum Nennwert anbieten. Der/Die Gesellschafter, an den/die das Anbot zu richten ist, ist/sind berechnigt und verpflichtet, dieses Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs anzunehmen.

Ist hingegen der Gesellschafter, der den Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, der einzige Gesellschafter, der eine repräsentative Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist, so muss er seinen Geschäftsanteil mittels eingeschriebenen Briefs dem/den übrigen Gesellschafter(n) unter Hinweis auf die Aufgriffspflicht dieses/dieser Gesellschafter(s) (anteilig und) zum Nennwert anbieten und der (die) übrige(n) Gesellschafter ist (sind) berechnigt und verpflichtet, dieses Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs anzunehmen; Punkt 9.3 gilt in diesem Fall nicht.

11.2 Aufgriff eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters, der eine repräsentative Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten ist:

- a) Beabsichtigt ein Gesellschafter, der eine repräsentative Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten ist, seinen Geschäftsanteil zur Gänze oder teilweise,

entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern, oder hat ein solcher Gesellschafter gemäß Punkt 10.3 erklärt, aus der Gesellschaft auszutreten, so muss er (der „Veräußerer“) seinen Geschäftsanteil dem/den anderen Gesellschafter/n, der/die (eine) repräsentative Vereinigung/en von Privaten Bezugsberechtigten ist/sind, mittels eingeschriebenen Briefs und – sofern es sich dabei um zumindest zwei zum Aufgriff berechnigte Gesellschafter handelt – im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander (= „anteilig“) sowie zum Nennwert anbieten. Der/Die Gesellschafter, an den/die das Anbot zu richten ist, kann/können das Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs ausüben.

- b) Sofern gemäß Punkt 11.2 lit a) zumindest zwei Gesellschafter zum Aufgriff berechnigt sind und ein oder mehrere zum Aufgriff berechnigte/r Gesellschafter vom Aufgriffsrecht nicht Gebrauch macht/machen, sind der/die Gesellschafter, der/die vom Aufgriffsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht hat/haben, vom Veräußerer mittels eingeschriebenen Briefs über diesen Umstand zu informieren und ist diesem/diesen Gesellschafter(n) auch der Aufgriff des nicht aufgegriffenen Geschäftsanteils (anteilig) zum Nennwert anzubieten. Der/Die Gesellschafter, an den/die das Anbot zu richten ist, kann/können das Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs annehmen.
- c) Soweit keine zum Aufgriff berechnigte Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten zeitgerecht von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch macht oder falls der Veräußerer als einziger Gesellschafter eine Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten ist, muss der Veräußerer seinen Geschäftsanteil dem/den übrigen Gesellschafter/n im Sinne des Punkts 11.2 lit a) bzw. lit b) (anteilig und) zum Nennwert anbieten und der/die Gesellschafter, an den/die das Anbot zu richten ist, kann/können das Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs annehmen; Punkt 9.3 gilt in diesem Fall nicht.
- d) Hat ein Gesellschafter, der eine Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten ist, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (Punkt 10.3) und wurde sein Geschäftsanteil nicht gemäß Punkt 11.2 lit a) bis lit c) vollständig aufgegriffen, so muss er seinen nicht aufgegriffenen Geschäftsanteil mittels eingeschriebenen Briefs erneut dem/den Gesellschafter(n), der/die (eine) repräsentative Vereinigung(en) von Privaten Bezugsberechtigten ist/sind, unter Hinweis auf die Aufgriffspflicht dieses/dieser Gesellschafter(s) (anteilig und) zum Nennwert anbieten. Der/Die Gesellschafter, an den/die das Anbot zu richten ist, ist/sind berechnigt und verpflichtet, dieses Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs anzunehmen.

Ist hingegen der Gesellschafter, der den Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, der einzige Gesellschafter, der eine repräsentative Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten ist, so muss er seinen Geschäftsanteil mittels eingeschriebenen Briefs dem/den übrigen Gesellschafter(n) unter Hinweis auf die Aufgriffspflicht dieses/dieser Gesellschafter(s) (anteilig und) zum Nennwert anbieten und der (die) übrige(n) Gesellschafter ist (sind) berechtigt und verpflichtet, dieses Anbot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang mittels eingeschriebenen Briefs anzunehmen; Punkt 9.3 gilt in diesem Fall nicht.

- 11.3 Soweit ein Gesellschafter gemäß Punkt 11.1 oder 11.2 sein Aufgriffsrecht ausübt oder seiner Aufgriffspflicht nachkommt, sind er und der Veräußerer verpflichtet, den Erwerb des Geschäftsanteils in der dafür vorgeschriebenen Form (Notariatsakt) zu vollziehen sowie alle für den Erwerb und die Eintragung ins Firmenbuch erforderlichen Schritte zu setzen.
- 11.4 Die mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils infolge eines Aufgriffs gemäß Punkt 11 verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen. Die mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils infolge eines Aufgriffs nach Abgabe einer Austrittserklärung (Punkt 10.3) verbundenen Kosten sind jedoch vom Veräußerer zu tragen.

ZWÖLFTENS: Kündigung

- 12.1 Eine Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

DREIZEHNTENS: Stimmrecht

- 13.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Generalversammlung oder im Einzelfall außerhalb der Generalversammlung durch schriftlichen Umlaufbeschluss (eingeschrieben oder durch empfangsbestätigtes Fax bzw. E-Mail).
- 13.2 Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe der den Gesellschaftern zustehenden Stammeinlage. Je volle EURO 100,-- (ein-hundert) gewähren eine Stimme. Die Stimmen werden bei der Feststellung der erzielten Mehrheiten jeweils summiert.
- 13.3 Bei der Abstimmung in der Generalversammlung wird die nach dem Gesetz oder der Errichtungserklärung (dem Gesellschaftsvertrag) zu einer Beschlussfassung

erforderliche Mehrheit nach der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen berechnet (§ 39 Abs 1 GmbHG).

- 13.4 Die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses ist zulässig, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsmodus zustimmen. Die festgelegten Grundsätze, Modalitäten und Abstimmungsquoten in der Generalversammlung gelten sinngemäß auch für schriftliche Umlaufbeschlüsse, sofern nicht Punkt 13.5 und Punkt 13.6 Gegenteiliges bestimmen.
- 13.5 Bei der Beschlussfassung im Umlaufwege wird jedoch die nach dem Gesetz oder der Errichtungserklärung (dem Gesellschaftsvertrag) zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit abweichend von Punkt 13.3 nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet (§ 34 Abs 2 GmbHG).
- 13.6 Die Gemeinsamen Vertreter haben im Fall einer Beschlussfassung im Umlaufwege (Punkt 13.4) in Abweichung von Punkt 14.11 das Recht, schriftlich die Aufnahme von Beschlussgegenständen zu verlangen und zu Beschlussgegenständen schriftlich Stellung zu nehmen.

VIERZEHTENS: Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

- 14.1 Die Generalversammlung entspricht der Mitgliederhauptversammlung gemäß § 14 VerwGesG 2016 und tritt mindestens einmal jährlich zusammen, darüber hinaus dann, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, es verlangen oder die Geschäftsführung eine Einberufung für erforderlich hält. Überdies kann der Aufsichtsrat die Generalversammlung gemäß § 30j Abs 4 GmbHG einberufen.
- 14.2 Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen an die Gesellschafter und die Gemeinsamen Vertreter schriftlich (eingeschrieben oder durch empfangsbestätigtes Fax bzw. E-Mail) durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Absendung und dem Tag der Versammlung muss mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.
- 14.3 Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Stammkapitals erforderlich.

- 14.4 Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist unter Hinweis auf ihre Beschlussunfähigkeit unverzüglich eine neue Generalversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten gemäß Punkt 14.2 einzuberufen, die ohne dieses Anwesenheitsquorum gültige Beschlüsse – beschränkt auf die Gegenstände der früheren Tagesordnung – fassen kann, sofern mindestens der zehnte Teil des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.
- 14.5 Die Gesellschafter handeln durch ihre vertretungsbefugten Organe oder bevollmächtigten Vertreter und können sich auch gegenseitig zur Vertretung in der Generalversammlung bevollmächtigen (§ 39 Abs 3 GmbHG). Ein bevollmächtigter Vertreter darf nicht Delegierter des Beirats oder Mitglied des Aufsichtsrats sein. Die Vertretungsbefugnis des/der Vertreter(s) eines Gesellschafters ist der Generalversammlung auf Verlangen des Vorsitzenden der Generalversammlung nachzuweisen.
- 14.6 Angelegenheiten in der alleinigen Kompetenz der Generalversammlung sind
- a) Die Festlegung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes und die Entlastung der Geschäftsführung;
 - b) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - c) Die Genehmigung der Vergütung und sonstiger Leistungen des Geschäftsführers, darunter Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen an diesen;
 - d) Die Festlegung von Grundsätzen über den Ersatz der Barauslagen des Beirats und des Aufsichtsrats;
 - e) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - f) Die Änderungen der Errichtungserklärung (des Gesellschaftsvertrages), insbesondere die Änderungen des Stammkapitals;
 - g) Der Abschluss von Unternehmensverträgen;
 - h) Die Spaltung, die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) Die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften;
 - j) Die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers und die Genehmigung des Transparenzberichts (§ 45 VerwGesG 2016);
 - k) Die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit die in einem Geschäftsjahr entstehende Zahlungsverpflichtung bzw. die Übernahme eines Risikos EURO 35.000,-- (fünfunddreißigtausend) überschreitet, jeweils vorausgesetzt, dass es sich nicht um im Wirtschaftsplan genehmigte

Geschäfte handelt und die Kompetenz zum Abschluss des Vertrags nicht ausdrücklich gemäß Punkt 14.7 auch dem Beirat oder gemäß Punkt 16.2 ausschließlich dem Beirat zugewiesen wurde. Der Geldbetrag ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung dient die für den Monat Dezember 2021 verlautbarte Indexzahl;

- l) Die Festlegung der von der Gesellschaft gemäß Punkt 6.1 wahrzunehmenden Rechte;
- m) Alle sonstigen, nicht von Punkt 14.7 oder Punkt 16.2 erfassten Angelegenheiten, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- n) Die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher nach Beendigung der Gesellschaft.

Darüber hinaus stehen jene Angelegenheiten in der alleinigen Zuständigkeit der Generalversammlung, die ihr nach dem GmbHG zugewiesen sind und nicht zulässigerweise gemäß Punkt 14.7 in der gemeinsamen Kompetenz mit dem Beirat oder gemäß Punkt 16.2 in der alleinigen Kompetenz des Beirats liegen.

14.7 Angelegenheiten in der gemeinsamen Kompetenz der Generalversammlung und des Beirats sind

- a) Die Änderung der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge (§ 14 Abs 2 Z 1 Fall 2 VerwGesG 2016);
- b) Die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten (§ 14 Abs 2 Z 3 VerwGesG 2016), einschließlich der allgemeinen Grundsätze für die gemäß § 33 VerwGesG 2016 geschaffenen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen der Gesellschaft („KE-Regeln“);
- c) Die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten (§ 14 Abs 2 Z 4 VerwGesG 2016);
- d) Die Grundsätze für das Risikomanagement (§ 14 Abs 2 Z 5 VerwGesG 2016);
- e) Die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen (§ 14 Abs 2 Z 6 VerwGesG 2016);

- f) Die Zustimmung zu Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Rechten an anderen Organisationen (§ 14 Abs 2 Z 7 VerwGesG 2016)).

- 14.8 Die Generalversammlung entscheidet in den Angelegenheiten des Punktes 14.7 erst nach Befassung des Beirats mit diesen Angelegenheiten.

Will die Generalversammlung in Angelegenheiten des Punktes 14.7 von der Beschlussfassung des Beirats abweichen, hat sie hierüber den Beirat zu informieren und zu versuchen, das Einvernehmen mit dem Beirat herzustellen. Kommt ein solches Einvernehmen innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung des Beirats nicht zustande, entscheidet die Generalversammlung letztverantwortlich alleine. Die Generalversammlung entscheidet auch dann letztverantwortlich, wenn der Beirat mit einer Angelegenheit gemäß Punkt 14.7 befasst wurde, ein Beschluss des Beirats aber innerhalb von drei Monaten nicht zu Stande kommt.

Soweit es sich um Entscheidungen gemäß § 6 Abs 2 Z 4 VerwGesG handelt, d.h. um die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag (§ 14 Abs 2 Z 1 VerwGesG) und/oder die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffende Angelegenheiten (§ 14 Abs 2 Z 3 bis 7 VerwGesG) bedarf der Beschluss der Generalversammlung gemäß Punkt 14.8, zweiter Absatz, einer Mehrheit von zumindest 2/3 der Stimmen.

Die Entscheidung der Generalversammlung ist jeweils schriftlich zu begründen und hat darzulegen, warum die Generalversammlung der Beschlussfassung des Beirats unter Berücksichtigung vorgenannter Grundsätze nicht gefolgt ist.

- 14.9 Der Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll sowie die Änderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft bedurften nur in den ersten beiden Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft eines Gesellschafterbeschlusses.
- 14.10 Sofern nur eine einzige Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten Gesellschafter ist und diese von einem alleinvertretungsbefugten Organ vertreten wird, ist dieser Gesellschafter berechtigt, zusätzlich eine Begleitperson zu benennen, der in der Generalversammlung das Teilnahme- und Rederecht

zukommt, nicht aber das Stimmrecht. Die Begleitperson darf nicht Geschäftsführer, Delegierter des Beirats oder Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Sofern nur eine einzige Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten Gesellschafter ist und diese von einem alleinvertretungsbefugten Organ vertreten wird, ist dieser Gesellschafter berechtigt, zusätzlich eine Begleitperson zu benennen, der in der Generalversammlung das Teilnahme- und Rederecht zukommt, nicht aber das Stimmrecht. Die Begleitperson darf nicht Geschäftsführer, Delegierter des Beirats oder Mitglied des Aufsichtsrats sein.

- 14.11 Die Gemeinsamen Vertreter haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Generalversammlung verlangen und zu den Gegenständen der Tagesordnung der Generalversammlung Stellung nehmen.
- 14.12 Der Beirat kann in allen Angelegenheiten, die gemäß der Punkte 14.6 in der alleinigen Kompetenz der Generalversammlung liegen, Anträge, Vorschläge und/oder Empfehlungen an die Generalversammlung erstatten. Die Generalversammlung hat vom Beirat eingebrachte Anträge, Vorschläge und/oder Empfehlungen innerhalb angemessener Frist zu behandeln. Bei Beschlüssen der Generalversammlung ist auf die Anträge, Vorschläge und/oder Empfehlungen des Beirats hinzuweisen.
- 14.13 Die Geschäftsführung darf und muss nur dann an der Generalversammlung teilnehmen, wenn es die Generalversammlung beschließt. Den Delegierten des Beirats kommt in ihrer Funktion als Delegierte des Beirats – mit Ausnahme der Gemeinsamen Vertreter (Punkt 14.11) – ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung nur zu, wenn es die Generalversammlung beschließt. Der Aufsichtsrat hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, falls er die Generalversammlung nach § 30j Abs 4 GmbHG einberufen hat oder der Generalversammlung Bericht erstattet.
- 14.14 Die Gesellschafter, die Geschäftsführung sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirats und des Aufsichtsrats erhalten in jedem Fall Abschriften der Sitzungsprotokolle und Gesellschafterbeschlüsse.
- 14.15 Über Inhalt und Ergebnis der Beratungen in der Generalversammlung ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Information der Delegierten des Beirats durch den Vorsitzenden des Beirats und/oder seinen Stellvertreter bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des

Aufsichtsrats und/oder seinen Stellvertreter. Die Delegierten des Beirats und die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ihrerseits Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei ein Bezugsberechtigter, dem ein Delegierter des Beirats als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen ist (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), kein solcher Dritter ist.

- 14.16 Den Vorsitz in der Generalversammlung führen, sofern vorhanden, abwechselnd die repräsentative Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten mit dem größten Geschäftsanteil und die repräsentative Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten mit dem größten Geschäftsanteil, wobei den Vorsitz in einer gemäß Punkt 14.4 einberufenen neuen Generalversammlung jener Gesellschafter führt, der den Vorsitz in der vorhergehenden und gemäß Punkt 14.3 nicht beschlussfähigen Generalversammlung geführt hat.
- 14.17 Ist der Vorsitz im Sinne des Punktes 14.16 von einer repräsentativen Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten zu führen und verfügt innerhalb der Gruppe der repräsentativen Vereinigungen von Öffentlichen Bezugsberechtigten kein Gesellschafter über den relativ größten Geschäftsanteil, so wählen die repräsentativen Vereinigungen von Öffentlichen Bezugsberechtigten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Ist der Vorsitz im Sinne des Punktes 14.16 von einer repräsentativen Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten zu führen und verfügt innerhalb der Gruppe der repräsentativen Vereinigungen von Privaten Bezugsberechtigten kein Gesellschafter über den relativ größten Geschäftsanteil, so wählen die repräsentativen Vereinigungen von Privaten Bezugsberechtigten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

FÜNFZEHNTEENS: Geschäftsführung

- 15.1 Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der die Gesellschaft nach außen hin alleine vertritt. Der Geschäftsführer ist in den Angelegenheiten der Punkte 14.6 und 14.7 an die Beschlüsse der Generalversammlung und in den Angelegenheiten des Punktes 16.2 an die Beschlüsse des Beirats gebunden. In den Angelegenheiten des § 30j Abs 5 GmbHG ist der Geschäftsführer an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden. Der Geschäftsführer hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Dienstpflichten Punkt 6.5 zu beachten.

- 15.2 Die Funktionsperiode des aktuell bestellten Geschäftsführers endet spätestens am 31.12.2025, sofern die Generalversammlung das Ende der Funktionsperiode durch einen Abberufungsbeschluss bestätigt. In der nächsten Funktionsperiode wird der Geschäftsführer jeweils für eine Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung bestellt, wobei der Beginn der Funktionsperiode der 1. Jänner sein soll und die Funktionsperiode am 31. Dezember enden soll.

Eine – auch mehrmalige – Verlängerung des Geschäftsführungsmandates durch Beschluss der Generalversammlung ist zulässig.

Die Abberufung des Geschäftsführers ist jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

- 15.3 Im Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer sind seine Berichtspflichten, insbesondere auch im Falle der Führung von Prozessen, von Verfahren und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten zu regeln.

- 15.4 Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Geschäftsführer hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Jahresberichte, Quartalsberichte und Sonderberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

- 15.5 Die Gesellschafter, die Gemeinsamen Vertreter sowie der Aufsichtsrat (§ 30j Abs 2 GmbHG) haben das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

SECHSZEHTENS: Beirat

- 16.1 Der Beirat ist jenes Organ der Gesellschaft, in welchem die gemäß Punkt 16.3 berechtigten Bezugsberechtigten unmittelbar an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken.
- 16.2 Angelegenheiten in der alleinigen Kompetenz des Beirats sind
- a) Die Genehmigung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Gesamtverträgen gemäß § 47 VerwGesG 2016;
 - b) Die Genehmigung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträgen (Repräsentationsverträge) mit anderen Verwertungsgesellschaften;
 - c) Die Festlegung von Tarifen für die Entgelte und gesetzlichen Vergütungen;
 - d) Die Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Verteilungsregeln;
 - e) Die Beschlussfassung über die jährliche Verteilungsberechnung;
 - f) Die Beschlussfassung über die jährliche Zuführung von Erträgen zu kulturellen Zwecken.
- 16.3 Der Beirat besteht aus acht natürlichen Personen (in der Folge als Delegierte bezeichnet). Um eine ausgewogene Repräsentanz aller Bezugsberechtigten zu gewährleisten, werden folgende Gruppen eingerichtet und die diese repräsentierende Anzahl von Delegierten festgelegt, wobei ein Bezugsberechtigter jeweils nur einer Gruppe angehören kann:
- a) Für die drei nach Teletest-Marktanteilen ihrer Programme stärksten Öffentlichen Bezugsberechtigten: je ein Delegierter, wobei zu Arbeitsgemeinschaften (wie beispielsweise ARD) zusammengeschlossene Bezugsberechtigte sowie unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich miteinander verbundene (§ 189a Z 8 UGB) Bezugsberechtigte nur einen Delegierten entsenden dürfen;
 - b) Für die drei nach Teletest-Marktanteilen ihrer Programme stärksten Privaten Bezugsberechtigten: je ein Delegierter, wobei zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossene Bezugsberechtigte sowie unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich miteinander verbundene (§ 189a Z 8 UGB) Bezugsberechtigte nur einen Delegierten entsenden dürfen;
 - c) Gemeinsame Vertreter gemäß Punkt 17: zwei Delegierte, wobei ein Delegierter dieser Gruppe aus dem Bereich der Öffentlichen Bezugsberechtigten, einer aus dem Bereich der Privaten Bezugsberechtigten stammt.

- 16.4 Die Delegierten des Beirats werden in den Gruppen gemäß Punkt 16.3 lit a) und lit b) vom jeweils berechtigten Bezugsberechtigten entsendet, wobei die wiederholte Entsendung desselben Delegierten zulässig ist. Die Entsendung erfolgt mittels Anzeige, in welcher der Delegierte des Beirats namhaft gemacht wird, an die Geschäftsführung in Schriftform oder per E-Mail durch ein zur Vertretung des Bezugsberechtigten befugtes Organ oder einen schriftlich hierzu Bevollmächtigten.

Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor dem Ende einer Funktionsperiode gemäß Punkt 16.11 in Schriftform oder per E-Mail den jeweiligen Bezugsberechtigten zur Entsendung eines neuen Delegierten aufzufordern. Die Geschäftsführung hat vor einer solchen Aufforderung a) mit der AGTT / GfK TELETEST bzw. dem Betreiber des Zuschauerermess-Systems Rücksprache zu halten, b) dem Aufsichtsrat den Namen des zur Entsendung berechtigten Bezugsberechtigten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und c) einen allfälligen Beschluss des Aufsichtsrats gemäß Punkt 18.9 Satz 2 zu befolgen, welcher längstens binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang dieser Mitteilung zu fassen ist.

Kommt der zur Entsendung berechnigte Bezugsberechnigte dieser Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, hat die Geschäftsführung diesen unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ein weiteres Mal in Schriftform oder per E-Mail zur Entsendung eines Delegierten aufzufordern.

- 16.5 Lässt ein berechtigter Bezugsberechtigter in der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit a) die Nachfrist gemäß Punkt 16.4 Abs 3 ungenützt verstreichen, geht das Recht zur Entsendung auf den nach Teletest-Markanteilen nächststärkeren Öffentlichen Bezugsberechtigten über, der nicht bereits in der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit a) oder in der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit c) vertreten ist. Punkt 16.4. Abs 2 und Abs 3 gelten sinngemäß.

Lässt ein berechtigter Bezugsberechtigter in der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit b) die Nachfrist gemäß Punkt 16.4 Abs 3 ungenützt verstreichen, geht das Recht zur Entsendung auf den nach Teletest-Markanteilen nächststärkeren Privaten Bezugsberechtigten über, der nicht bereits in der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit b) oder in der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit c) vertreten ist. Punkt 16.4. Abs 2 und Abs 3 gelten sinngemäß.

- 16.6 Die Delegierten des Beirats aus der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit c) werden gemäß Punkt 17.5. gewählt.

- 16.7 Der Umstand, dass der Beirat mangels Entsendung von Delegierten durch den Entsendungsberechtigten (Punkte 16.4 und 16.5) oder mangels einer Wahl von Delegierten des Beirats (Punkt 16.6.) unvollständig besetzt ist, beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit des Beirats nicht.
- 16.8 Delegierte des Beirats gemäß Punkt 16.3 lit a) und lit b) müssen vertretungsbefugte Organe oder zur Vertretung Bevollmächtigte des gemäß Punkt 16.3 lit a) und lit b) zur Entsendung berechtigten Bezugsberechtigten sein. Die Vertretungsbefugnis der Delegierten des Beirats ist dem Beirat auf Verlangen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats nachzuweisen.
- 16.9 Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, in den Angelegenheiten gemäß Punkt 16.2 lit c), lit d) und lit e) jedoch mit einer Mehrheit von zumindest drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Als abgegeben gelten jeweils nur Pro- und Kontrastimmen; enthaltene Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Köpfen.

In den Angelegenheiten gemäß Punkt 16.2 lit a), lit c) bis lit f) sind nur diejenigen Delegierten des Beirats stimmberechtigt, die einem Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen sind (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), welcher im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft die den jeweiligen zur Beschlussfassung anstehenden Gesamtverträgen, Tarifen, Verteilungen bzw. Zuführungen zugrundeliegenden Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in einem Wahrnehmungsvertrag bereits eingeräumt bzw. übertragen hat. In den Angelegenheiten gemäß Punkt 16.2 lit a), lit c) und lit d) sind überdies diejenigen Delegierten des Beirats nicht stimmberechtigt, die einem Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen sind (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), welcher im Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits eine Kündigung des Wahrnehmungsvertrags hinsichtlich der den jeweiligen zur Beschlussfassung anstehenden Gesamtverträgen, Tarifen und Verteilungsregeln zugrundeliegenden Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche ausgesprochen hat.

Diese Abstimmungsmodalitäten können nicht durch die Geschäftsordnung des Beirats (Punkt 16.14) abgeändert werden.

- 16.10 Die Funktion im Beirat ist grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Eine Vertretung ist nur durch einen anderen Delegierten des Beirats zulässig, wobei ein

Delegierter des Beirats auch mehrere andere Delegierte des Beirats vertreten kann.

- 16.11 Die Delegierten des Beirats werden für die Dauer von vier Jahren entsendet bzw. gewählt, wobei im Hinblick auf das Wirtschafts- und Bilanzjahr der Gesellschaft die Funktionsperiode am 1. Jänner beginnen soll. Die erste Funktionsperiode des Beirats endet jedoch vorzeitig am 31.12.2022, die zweite Funktionsperiode vorzeitig am 31.12.2024. Die Geschäftsführung hat die gemäß Punkt 16.3 lit a) und lit b) zur Entsendung berechtigten Bezugsberechtigten zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode im Sinne des Punkts 16.4 zur Neuentsendung von Delegierten des Beirats aufzufordern.
- 16.12 Die Funktion als Delegierter des Beirats erlischt durch das Ende der Funktionsperiode, freiwilligen Austritt aus dem Beirat, Abberufung oder den Tod. Sie erlischt auch dadurch, dass jener Bezugsberechtigter, welchem der Delegierte als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen ist (Punkt 16.8 oder 17.5), die Stellung als Bezugsberechtigter der Gesellschaft verliert.

Endet die Funktionsperiode eines entsendeten Delegierten des Beirats gemäß Punkt 16.3 lit a) und lit b), so ist gemäß Punkt 16.4 und Punkt 16.5. vorzugehen. Im Falle eines sonstigen (vorzeitigen) Erlöschens der Funktion ist sinngemäß vorzugehen.

Endet die Funktionsperiode eines gewählten Delegierten des Beirats gemäß Punkt 16.3 lit c), ohne dass rechtzeitig eine Neuwahl gemäß Punkt 17.5 erfolgt ist, so verlängert sich die Funktionsperiode bis zur erfolgten Neuwahl. Im Falle eines sonstigen (vorzeitigen) Erlöschens der Funktion eines gewählten Delegierten des Beirats gemäß Punkt 16.3 lit c) hat die Geschäftsführung die bloßen Bezugsberechtigten zur Wahl eines Ersatz-Gemeinsamen Vertreters gemäß Punkt 17.5 für die verbleibende Funktionsperiode aufzufordern. Bis zur Neubestellung durch Wahl gemäß Punkt 17.5 dauert die Funktionsperiode des bisherigen Delegierten des Beirats – außer im Falle des Todes – fort.

- 16.13 Eine Abberufung von Delegierten des Beirats kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Delegierter des Beirats die Voraussetzungen des Punkt 16.8 nicht mehr erfüllt.

16.14 Der Beirat tagt grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft, soweit die Delegierten des Beirats nicht für den Einzelfall anderes beschließen. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich, sowie auf Verlangen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates durch die Geschäftsführung einzuberufen. Die Einladungen zu den Beiratssitzungen durch die Geschäftsführung erfolgen an die Delegierten des Beirats schriftlich (eingeschrieben oder durch empfangsbestätigtes Fax bzw. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Absendung und dem Tag der Beiratssitzung muss mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.

Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss geben.

16.15 Der Beirat wählt nach folgenden Grundsätzen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden:

- a) Sofern der Vorsitzende einem Öffentlichen Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen ist (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), muss der stellvertretende Vorsitzende einem Privaten Bezugsberechtigten im Sinne des Punkts 16.8 zuzurechnen sein.
- b) Sofern der Vorsitzende einem Privaten Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen ist (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), muss der stellvertretende Vorsitzende einem Öffentlichen Bezugsberechtigten im Sinne des Punkts 16.8 zuzurechnen sein.

16.16 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für jeweils zwei Kalenderjahre gewählt, wobei

- a) auf einen Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), der einem Öffentlichen Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen ist (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), ein Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender) zu folgen hat, der einem Privaten Bezugsberechtigten zuzurechnen ist; und
- b) auf einen Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), der einem Privaten Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen ist (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), ein Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender) zu folgen hat, der einem Öffentlichen Bezugsberechtigten zuzurechnen ist.

- 16.17 Der Vorsitz im Beirat wird für die Kalenderjahre 2023/2024 von einem Delegierten geführt, der einem Öffentlichen Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen ist (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)). Die nächste Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats erfolgt für die Kalenderjahre 2025/2026.
- 16.18 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbezahltes Ehrenamt. Die Barauslagen werden jedoch gemäß den von der Generalversammlung zu beschließenden Grundsätzen ersetzt. Diese Kosten des Beirats trägt die Gesellschaft.
- 16.19 Die Gesellschafter haben das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung des Beirats zu verlangen und schriftlich zu den Gegenständen der Tagesordnung des Beirats Stellung zu nehmen.

Sie können zudem in allen die Tätigkeit der Gesellschaft berührenden Fällen, die gemäß Punkt 14.7 in der gemeinsamen Kompetenz mit der Generalversammlung liegen oder gemäß Punkt 16.2. in der alleinigen Kompetenz des Beirats liegen, Anträge, Vorschläge und/oder Empfehlungen an den Beirat erstatten. Der Beirat hat die namens eines Gesellschafters eingebrachten Anträge, Vorschläge und/oder Empfehlungen innerhalb angemessener Frist zu behandeln.

- 16.20 Die Gesellschafter dürfen dann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, wenn es der Beirat beschließt. Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen und müssen dann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, wenn es der Beirat beschließt.
- 16.21 Über Inhalt und Ergebnis der Beratungen im Beirat ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Information der Gesellschafter, der Geschäftsführung sowie des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Diesen sind durch den Vorsitzenden des Beirats oder seinen Stellvertreter Abschriften der Sitzungsprotokolle sowie der vom Beirat gefassten Beschlüsse zu übermitteln. Ein Bezugsberechtigter, dem ein Delegierter des Beirats als vertretungsbefugtes Organ oder vertretungsbefugter Dienstnehmer zuzurechnen ist, ist kein Dritter im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 16.22 Mit Eintragung der Änderung der Errichtungserklärung vom 07.06.2022 in das Firmenbuch wird das bisher bestehende Organ „Mitgliederhauptversammlung“ gemäß Punkt 15 der Errichtungserklärung idF 21./22.10.2020 aufgehoben und

durch den Beirat ersetzt. Die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Delegierten des aufgehobenen Organs „Mitgliederhauptversammlung“ gemäß Punkt 15 der Errichtungserklärung idF 21./22.10.2020 üben ihre Funktionen bis zum Ende der ersten Funktionsperiode (= 31.12.2022) als Delegierte des Beirats weiter aus.

SIEBZEHTENS: Gemeinsame Vertretung
im Sinn des § 6 Abs 2 VerwGesG 2016

- 17.1 Sämtliche Bloße Bezugsberechtigte, die am ersten jenes Monats, in welchem die Geschäftsführung den Wahlvorgang einleitet, den Status eines Bloßen Bezugsberechtigten haben, wählen nach Maßgabe dieses Punktes eine Gemeinsame Vertretung, die aus zwei Gemeinsamen Vertretern besteht.
- 17.2 Die Gemeinsamen Vertreter sind zugleich die Delegierten des Beirats der Gruppe gemäß Punkt 16.3 lit c) und haben zudem die Rechte gemäß Punkt 13.6, Punkt 14.11 und Punkt 15.5.
- 17.3 Die Funktionsdauer der Gemeinsamen Vertreter beträgt vier Jahre, wobei im Hinblick auf das Wirtschafts- und Bilanzjahr der Gesellschaft die Funktionsperiode am 1. Jänner beginnen soll und wenn möglich ein zeitgleicher Beginn der Funktionsperiode mit den Funktionsperioden der Delegierten des Beirats gemäß Punkt 16.11 anzustreben ist.

Die am 07.06.2022 laufende Funktionsperiode der Gemeinsamen Vertreter endet jedoch davon abweichend vorzeitig am 31.12.2022, wobei jene beiden am 07.06.2022 amtierenden Gemeinsamen Vertreter, die aus der Kurie Punkt 15.4 lit e) der Errichtungserklärung idF 21./22.10.2020 gewählt wurden, alleine die Funktion der Gemeinsamen Vertretung bis zum Ende dieser Funktionsperiode ausüben. Die darauffolgende Funktionsperiode endet vorzeitig am 31.12.2024, wobei für diese und nachfolgende Funktionsperioden jeweils eine Wahl abzuhalten ist (Punkt 17.4 und Punkt 17.5).

- 17.4 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ende einer Funktionsperiode eine Wahl der Gemeinsamen Vertretung abzuhalten.
- 17.5 Die Wahl der Gemeinsamen Vertretung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Jeder Bloße Bezugsberechtigte ist berechtigt, maximal zwei Personen für die Wahl zum Gemeinsamen Vertreter zu nominieren, die jeweils vertretungsbefugte Organe oder zur Vertretung Bevollmächtigte des Nominierenden sein müssen.
 - b) Ein Bloßer Bezugsberechtigter, der gemäß Punkt 16.3 lit a) oder lit b) einen Delegierten in den Beirat entsendet hat, ist jedoch in Abweichung von Punkt 17.5 lit a) nicht befugt, Personen zur Wahl zum Gemeinsamen Vertreter zu nominieren.
 - c) Aus den eingelangten und im Sinne des Punktes 17.5 lit a) und lit b) gültigen Nominierungen erstellt die Geschäftsführung eine Kandidatenliste, nachdem sie sich bei den Nominierten versichert hat, dass diese auch tatsächlich als Gemeinsame Vertreter zur Verfügung stehen und sich der Wahl stellen.
 - d) Werden von den Bloßen Bezugsberechtigten keine potentiellen Gemeinsamen Vertreter nominiert, hat die Geschäftsführung den Bloßen Bezugsberechtigten eine Nachnominierungsfrist von 10 Tagen zu setzen. Diese ist den Bloßen Bezugsberechtigten per E-Mail zur Kenntnis zu bringen. Sie beginnt mit dem der Zusendung dieser Verständigung folgenden Werktag zu laufen.
 - e) Die Wahl der Gemeinsamen Vertreter erfolgt – jeweils getrennt innerhalb der Gruppe der Öffentlichen Bezugsberechtigten und der Privaten Bezugsberechtigten – durch einfache Mehrheit nach Köpfen (jedem bloßen Bezugsberechtigten steht eine Stimme zu). Eine wiederholte Wahl eines oder beider Gemeinsamer Vertreter und eine Selbstwahl (Wahl eines von einem Bezugsberechtigten selbst nominierten Kandidaten) ist zulässig. Näheres zur Wahl der Gemeinsamen Vertretung ist in einer Wahlordnung festzulegen. Diese ist durch die Geschäftsführung auszuarbeiten und wird mit Beschluss der Generalversammlung wirksam.
- 17.6 Das Erlöschen der Funktion als gewählter Delegierter des Beirats gemäß Punkt 16.12 hat das Erlöschen der Funktion als Gemeinsamer Vertreter zur Folge.
- 17.7 Die Funktion des Gemeinsamen Vertreters ist ein unbezahltes Ehrenamt. Die Barauslagen werden jedoch gemäß den von der Generalversammlung zu beschließenden Grundsätzen ersetzt. Die Kosten der Gemeinsamen Vertreter trägt die Gesellschaft.

ACHTZEHNTENS: Aufsichtsrat

- 18.1 Zur Wahrnehmung der von § 19 VerwGesG 2016 vorgesehenen Überwachungsfunktion wird innerhalb der Gesellschaft ein Aufsichtsrat im Sinne des § 29 GmbHG eingerichtet.
- 18.2 Sofern am Tag der Aufforderung zur Entsendung von Aufsichtsräten durch die Geschäftsführung gemäß Punkt 18.6 und 18.7 die Gesellschaft über mehr als einen Gesellschafter verfügt, besteht der Aufsichtsrat für die nachfolgende Funktionsperiode aus vier von den Gesellschaftern gemäß Punkt 18.6 und 18.7 entsendeten bzw. gewählten Mitgliedern. Sofern am Tag der Aufforderung zur Entsendung von Aufsichtsräten durch die Geschäftsführung gemäß Punkt 18.8 die Gesellschaft über nur einen Gesellschafter verfügt, besteht der Aufsichtsrat für die nachfolgende Funktionsperiode nur aus drei vom Gesellschafter gemäß Punkt 18.8 entsendeten Mitgliedern.
- 18.3 Die erste Funktionsperiode des Aufsichtsrates sowie seiner entsendeten bzw. gewählten Mitglieder läuft vom 1.1.2023 bis 31.12.2024, danach beträgt die Funktionsperiode jeweils vier Jahre. Die wiederholte Entsendung bzw. die Wiederwahl eines Aufsichtsrats ist zulässig.
- 18.4 Eine vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung gemäß § 30b Abs 3 GmbHG kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist auch hinsichtlich der gemäß § 30c GmbHG entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats möglich. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, ist für die verbleibende Funktionsperiode ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw. zu wählen. Hierfür gelten die in den Punkten 18.6 und 18.7 bzw. im Punkt 18.8 festgelegten Grundsätze sinngemäß.
- 18.5 Mitglieder des Aufsichtsrats müssen weder Organe noch Dienstnehmer von Bezugsberechtigten sein. Organe und Dienstnehmer von Gesellschaftern sowie Delegierte des Beirats können nicht auch Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist persönlich wahrzunehmen. Eine Vertretung ist im Sinne des § 30j Abs 6 GmbHG nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zulässig.
- 18.6 Hat die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter, sind jene Gesellschafter, die Vereinigungen von Öffentlichen Bezugsberechtigten sind, gemäß § 30c GmbHG berechtigt, im letzten Quartal vor Beginn einer neuen Funktionsperiode gemeinschaftlich und einstimmig (gibt es nur einen solchen Gesellschafter, steht

ihm dieses Recht alleine zu) zwei Aufsichtsratsmitglieder für die nächste Funktionsperiode zu entsenden. Die Geschäftsführung hat die zur Entsendung berechtigten Gesellschafter rechtzeitig vor dem Ende einer Funktionsperiode in Schriftform oder per E-Mail zur Entsendung aufzufordern. Soweit diese Gesellschafter bis zum Ende der Funktionsperiode keine Aufsichtsratsmitglieder neu entsendet haben oder die Gesellschaft über keinen Gesellschafter verfügt, der eine Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten ist, werden diese Aufsichtsratsmitglieder von der Generalversammlung gewählt.

- 18.7 Hat die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter, sind jene Gesellschafter, die Vereinigungen von Privaten Bezugsberechtigten sind, gemäß § 30c GmbHG berechtigt, im letzten Quartal vor Beginn einer neuen Funktionsperiode gemeinschaftlich und einstimmig (gibt es nur einen solchen Gesellschafter, steht ihm dieses Recht alleine zu) zwei Aufsichtsratsmitglieder für die nächste Funktionsperiode zu entsenden. Die Geschäftsführung hat die zur Entsendung berechtigten Gesellschafter rechtzeitig vor dem Ende einer Funktionsperiode in Schriftform oder per E-Mail zur Entsendung aufzufordern. Soweit diese Gesellschafter bis zum Ende der Funktionsperiode keine Aufsichtsratsmitglieder neu entsendet haben oder die Gesellschaft über keinen Gesellschafter verfügt, der eine Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten ist, werden diese Aufsichtsratsmitglieder von der Generalversammlung gewählt.
- 18.8 Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, ist dieser gemäß § 30c GmbHG berechtigt, im letzten Quartal vor Beginn einer neuen Funktionsperiode alle drei Aufsichtsratsmitglieder für die nächste Funktionsperiode zu entsenden. Die Geschäftsführung hat den Gesellschafter rechtzeitig vor dem Ende einer Funktionsperiode in Schriftform oder per E-Mail zur Entsendung aufzufordern.
- 18.9 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Generalversammlung über die allgemeinen Grundsätze nach § 14 Abs 2 Z 3 und 4 VerwGesG 2016 umgesetzt werden. Der Aufsichtsrat verfügt insbesondere auch über die Kontrollbefugnis zur Frage, welcher Bezugsberechtigte gemäß Punkt 16.3 lit a) und lit b), Punkt 16.4 und Punkt 16.5 zur Entsendung eines Delegierten des Beirats berechtigt ist, wobei der Aufsichtsrat vor der Fassung eines Beschlusses zu dieser Frage (Punkt 16.4 Abs 2) jeweils verpflichtet ist, fachlich mit der AGTT / GfK TELETEST bzw. dem Betreiber des Zuschaueremess-Systems Rücksprache zu halten.
- 18.10 Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an

Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§ 30j Abs 3 GmbHG).

Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß § 222 Abs 1 UGB, gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie einen allfälligen gesonderten nichtfinanziellen Bericht, zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten (§ 30k Abs 1 GmbHG).

- 18.11 Für die zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß § 30 j Abs 5 GmbHG gelten folgende Betragsgrenzen:
- a) für Investitionen: € 3.000,- im Einzelfall und € 3.000,- in einem Geschäftsjahr insgesamt;
 - b) für die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten: € 1.000,- im Einzelfall und € 1.000,- in einem Geschäftsjahr insgesamt;
 - c) Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört: € 1.000,- im Einzelfall und € 1.000,- in einem Geschäftsjahr insgesamt.
- 18.12 Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung mindestens einmal im Jahr über die Ausübung seiner Befugnisse zu berichten.
- 18.13 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ein unbezahltes Ehrenamt. Die Barauslagen werden jedoch gemäß den von der Generalversammlung zu beschließenden Grundsätzen ersetzt. Diese Kosten des Aufsichtsrats trägt die Gesellschaft.
- 18.14 Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen sollen vierteljährlich stattfinden.

Die Geschäftsführung sowie jedes Aufsichtsratsmitglied können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem von der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- 18.15 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 18.16 Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Als abgegeben gelten jeweils nur Pro- und Kontrastimmen; enthaltene Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Köpfen. Diese Abstimmungsmodalitäten können nicht durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Punkt 18.17) abgeändert werden.
- 18.17 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich selbst eine Geschäftsordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss geben.
- 18.18 Sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Punkt 18.6 und Punkt 18.7 entsendet bzw. gewählt wurden, wählt der Aufsichtsrat nach folgenden Grundsätzen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden:
- a) Ist der Vorsitzende des Beirats einem Öffentlichen Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), so muss einer der beiden gemäß Punkt 18.7 entsendeten oder gewählten Aufsichtsräte zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.
 - b) Ist der Vorsitzende des Beirats einem Privaten Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), so muss einer der beiden gemäß Punkt 18.6 entsendeten oder gewählten Aufsichtsräte zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.
- 18.19 Sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Punkt 18.6 und Punkt 18.7 entsendet bzw. gewählt wurden, wählt der Aufsichtsrat nach folgenden Grundsätzen aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden:
- a) Ist der stellvertretende Vorsitzende des Beirats einem Öffentlichen Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), so muss einer der beiden gemäß Punkt 18.7 entsendeten oder gewählten Aufsichtsräte zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.
 - b) Ist der stellvertretende Vorsitzende des Beirats einem Privaten Bezugsberechtigten als vertretungsbefugtes Organ oder bevollmächtigter Vertreter zuzurechnen (Punkt 16.8 oder 17.5 lit a)), so muss einer der beiden

gemäß Punkt 18.6 entsendeten oder gewählten Aufsichtsräte zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.

- 18.20 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für jeweils zwei Kalenderjahre gewählt, wobei für den Fall, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Punkt 18.6 und 18.7 entsendet bzw. gewählt wurden,
- a) auf einen Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), der gemäß Punkt 18.6 entsendet oder gewählt wurde oder gemäß Punkt 18.8 von einer Vereinigung von Öffentlichen Bezugsberechtigten entsendet wurde, ein Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender) zu folgen hat, der gemäß Punkt 18.7 entsendet bzw. gewählt wurde; und
 - b) auf einen Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), der gemäß Punkt 18.7 entsendet oder gewählt wurde oder gemäß Punkt 18.8 von einer Vereinigung von Privaten Bezugsberechtigten entsendet wurde, ein Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender) zu folgen hat, der gemäß Punkt 18.6 entsendet bzw. gewählt wurde.

Die erste Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgt für die Kalenderjahre 2023/2024.

- 18.21 Die Gesellschafter, die Delegierten des Beirats sowie die Gemeinsamen Vertreter sind nicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats befugt, es sei denn, sie werden als Auskunftsperson eingeladen. Die Geschäftsführung darf und muss nur dann an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, wenn es der Aufsichtsrat beschließt (§ 30h Abs 1 GmbHG).
- 18.22 Mit Ablauf des 31.12.2022 wird das bisher bestehende Organ „Aufsichtsgremium“ gemäß Punkt 17. der Errichtungserklärung idF 21./22.10.2020 aufgelöst, mit Wirkung ab 1.1.2023 ein Aufsichtsrat nach GmbHG im Sinne des Punkts 18. der vorliegenden Fassung der Errichtungserklärung (des Gesellschaftsvertrages) eingesetzt und sind dessen Mitglieder gemäß Punkt 18.6, 18.7 bzw. 18.8 zu entsenden bzw. zu wählen.

NEUNZEHTENS: Interessenkonflikte

- 19.1 Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sollen sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft nicht in Interessenkonflikte begeben. Sie sind verpflichtet,

einen möglichen Interessenkonflikt gegenüber den übrigen Mitgliedern des Organs und – wo erforderlich – auch gegenüber den übrigen Organen offenzulegen.

- 19.2 Ein Interessenkonflikt im Beirat besteht, wenn durch die anstehende Beschlussfassung der Delegierte des Beirats oder ein Bezugsberechtigter, zu dem der Delegierte des Beirats in einem dienstvertraglichen, organschaftlichen oder eine vergleichbare Interessenbindung begründenden Rechtsverhältnis steht, von einer Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft befreit, ihm von dieser ein Sondervorteil zugewendet oder ein Rechtsstreit zwischen ihm und der Gesellschaft eingeleitet oder beendet werden soll. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Organmitglied bzw. der Bezugsberechtigte von der Beschlussfassung nicht bloß allgemein betroffen ist.

Besteht ein Interessenkonflikt im Beirat, ist das Stimmrecht des betroffenen Delegierten des Beirats insoweit eingeschränkt, als seine Stimme alleine nicht mehrheitsbildend sein kann. Ist unklar, ob ein Interessenkonflikt besteht, entscheidet hierüber der Beirat durch Beschluss. Der allenfalls von der Einschränkung seines Stimmrechts betroffene Delegierte des Beirats ist berechtigt, an dieser Beschlussfassung mitzuwirken. Kommt innerhalb von zwei Monaten kein Beschluss innerhalb des Beirats zu Stande, ist zur Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, ein Schiedsgericht einzuberufen. Dieses besteht aus drei Personen, wobei der betroffene Delegierte des Beirats sowie die übrigen Delegierten des Beirats je einen Schiedsrichter benennen. Die benannten Schiedsrichter haben sich auf einen Vorsitzenden zu verständigen.

- 19.3 Ein Interessenkonflikt auf Ebene der Gesellschafter besteht, wenn ein Gesellschafter durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit werden soll oder einem Gesellschafter ein Vorteil zugewendet werden soll; der betroffene Gesellschafter hat dann weder im eigenen noch im fremden Namen das Stimmrecht. Das Gleiche gilt für einen Beschluss, welcher die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft betrifft (§ 39 Abs 4 GmbHG).

ZWANZIGSTENS: Virtuelle Versammlungen

- 20.1 Die Durchführung einer virtuellen Versammlung der Gesellschafter (Generalversammlung), des Beirats und des Aufsichtsrats ist gemäß § 2 COVID-19-GesV, BGBl II 2020/140, zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der

Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen (§ 2 Abs 1 COVID-19-GesV). Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind (§ 2 Abs 2 COVID-19-GesV).

- 20.2 Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs 3 COVID-19-GesV).
- 20.3 In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen (§ 2 Abs 4 COVID-19-GesV).
- 20.4 Wenn bei einer virtuellen Versammlung eines Organs Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat der Vorsitzende des betreffenden Organs die Identität des Teilnehmers auf geeignete Weise zu überprüfen (§ 2 Abs 5 COVID-19-GesV). Allfälligen Aufforderungen eines Gesellschafters oder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats bzw. des Aufsichtsrats, zu diesem Zweck die optische Verbindung (Kamera) zu aktivieren, ist Folge zu leisten. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen ist die optische Verbindung (Kamera) stets zu aktivieren, es sei denn, dass der Aktivierung unüberwindbare technische Hindernisse entgegenstehen.
- 20.5 Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind (§ 2 Abs 6 COVID-19-GesV).
- 20.6 Die Durchführung virtueller Versammlungen oder Sitzungen gemäß der Punkte 20.1 bis 20.5 ist auch im Falle des Außerkrafttretens der COVID-19-GesV zulässig, sofern bei
 - a) Versammlungen der Gesellschafter sämtliche Gesellschafter der Durchführung einer virtuellen Versammlung vorab schriftlich oder per E-Mail zugestimmt haben,

- wobei für Beschlüsse in einer virtuellen Versammlung der Gesellschafter nach dieser Bestimmung Punkt 13.5 gilt;
- b) Sitzungen des Beirats nicht die Mehrheit der Delegierten des Beirats eine Sitzung unter physischer Anwesenheit verlangt;
 - c) Sitzungen des Aufsichtsrats kein Aufsichtsrat der Abhaltung einer virtuellen Sitzung widerspricht (§ 30g Abs 3 GmbHG) und überdies für alle Teilnehmer gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit gegeben ist, die Mimik, Gestik und Intonation der Teilnehmer authentisch erfasst werden kann, die Kommunikation vor einem Zugriff Unbefugter geschützt ist und frei von externen Einflüssen abläuft, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorab alle für die Sitzung relevanten Unterlagen übermittelt wurden und auch eine Teilnahmemöglichkeit für Dritte besteht, sofern der Sitzung Dritte beigezogen werden.

EINUNDZWANZIGSTENS: Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften oder durch persönliche Behändigungen vorgenommen. Sofern bzw. sobald gesetzlich nach österreichischem Recht zulässig ist auch eine rückbestätigte E-Mail-Verständigung ausreichend.

ZWEIUNDZWANZIGSTENS: Kosten

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben wurden bis zu einem Höchstbetrag von EURO 7.000,-- (sieben-tausend) von der Gesellschaft getragen.

DREIUNDZWANZIGSTENS: Subsidiäre Gesetzesgeltung

Soweit in dieser Errichtungserklärung (diesem Gesellschaftsvertrag) in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des VerwGesG 2016 bzw. eines allfälligen Nachfolgegesetzes einerseits und des GmbH-Gesetzes andererseits, alle in der jeweils gültigen Fassung.

VIERUNDZWANZIGSTENS: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Errichtungserklärung (dieses Gesellschaftsvertrages) unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der restlichen Errichtungserklärung (des restlichen Gesellschaftsvertrages) unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche der Gründer (die Gesellschafter) mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt hat (haben). Diese Grundsätze geltend entsprechend für den Fall, dass sich die Errichtungserklärung (der Gesellschaftsvertrag) als undurchführbar oder lückenhaft erweist.

FÜNFUNDZWANZIGSTENS: Vollmacht

Der Gründer erteilt Herrn Rechtsanwalt Prof Dr Thomas Wallentin und der Kunz Wallentin Rechtsanwälte GmbH, und zwar jedem der Genannten einzeln, Vollmacht, allfällige zur Eintragung der Gesellschaft erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen der Errichtungserklärung in seinem Namen vorzunehmen.

Zur Vorlage gemäß § 51 (Paragraph einundfünfzig) Absatz 1 (eins) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung an das zuständige Firmenbuchgericht. -----

Beurkundung

Ich bestätige, dass der vorstehende Wortlaut der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft m.b.H. der **Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH** mit dem Sitz in Wien mit dem von mir zu Geschäftszahl: 10.340 vom 07.06.2022 (siebenten Juni zweitausendzweiundzwanzig) beurkundeten Beschluss über dessen Neufassung übereinstimmt. -----

Wien, am 07.06.2022 (siebenten Juni zweitausendzweiundzwanzig). -----




öffentlicher Notar